

Auswirkung auf den Familienzuschlag, wenn Ehegatte im TVöD beschäftigt

Mit Inkrafttreten des neuen Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) zum 1. Oktober 2005 entfällt für die beim Bund und in den Kommunen beschäftigten Tarifkräfte der bisherige Ortszuschlag. Damit können gegebenenfalls verheiratete Beamte, deren Ehegatten dem TVöD unterfallen, den (ungekürzten) Familienzuschlag der Stufe 1 geltend machen.

Mit dem Inkrafttreten des TVöD wird der bisherige Bundes-Angestellten-Tarifvertrag (BAT) ersetzt. Die Vergütungsstruktur im neuen Tarifrecht ist vereinfacht worden und nicht mehr abhängig von der familiären Situation, es gibt daher keinen Ortszuschlag mehr. Der Wegfall des bisherigen Ortszuschlags im TVöD resultiert daraus, dass sich bei der Überleitung der Beschäftigten in die neue Entgelttabelle das Vergleichsentgelt aus Grundvergütung, allgemeiner Zulage und Ortszuschlag der Stufe 1 (ledig) oder Stufe 2 (verheiratet) errechnet.

Der Verheiratenanteil fließt bei der Überleitung der Tarifkräfte in den TVöD allerdings nicht in das Vergleichsentgelt ein, wenn der Ehegatte Beamter ist oder als Arbeitnehmer bei einem Bundesland beschäftigt ist und somit (noch) nicht dem TVöD unterliegt. Fraglich ist nun, ob der beamtete Ehegatte in diesem Fall ab 1. Oktober 2005 Anspruch auf einen seiner individuellen Arbeitszeit entsprechenden Verheiratenanteil im Familienzuschlag (Stufe 1) hat.

Konkurrenzregelung

Bei verheirateten Beamten wird die Stufe 1 des maßgeblichen Familienzuschlags (Verheiratenanteil) nur zur Hälfte gezahlt, wenn dem im öffentlichen Dienst beschäftigten Ehegatten – außerhalb des TVöD – ebenfalls einen Orts- oder Familienzuschlag zusteht. Grund hierfür ist die sogenannte Konkurrenzregelung des § 40 Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG). Danach wird im Wesentlichen bei Ehepaaren, die beide im öffentlichen Dienst – als Beamte oder Angestellte – beschäftigt sind und beide Anspruch auf Orts- beziehungsweise Familienzuschlag haben, für Beamte nur der hälftige maßgebende Familienzuschlag der Stufe 1 gewährt. Einzelheiten sind in § 40 BBesG (Absätze 4 bis 7) geregelt.

Änderungen anzeigen

Mit Inkrafttreten des TVöD zum 1. Oktober 2005 könnten also verheiratete Beamte, deren Ehegatten im Geltungsbereich des TVöD keinen Ortszuschlag mehr erhalten, Anspruch auf den ungekürzten Familienzuschlag der Stufe 1 für Verheiratete haben.

Zur Geltendmachung dieses

Anspruchs wird den betroffenen Beamtinnen und Beamten (zum Beispiel beim BEV, EBA, BAG) vorsorglich empfohlen, bei ihrem Dienstherrn einen entsprechenden schriftlichen Antrag auf Zahlung des ungekürzten Familienzuschlages zeitnah noch im Jahr 2005 (laufendes Haushaltsjahr) zu stellen.

Bei den zuständigen Besoldungsstellen und Familienkassen (zum Beispiel Dienststellen des BEV), deren Anschrift und Telefonnummer der Bezügemittteilung zu entnehmen ist, ist der Vordruck „Mitteilung zum Familienzuschlag“ erhältlich, in dem die jeweiligen persönlichen Daten und Angaben, die zur Festsetzung des Familienzuschlages erforderlich sind, eingetragen werden. Bei der Antragstellung beziehungsweise

bei Verwendung des BEV-Vordrucks ist darin folgendes zu vermerken:

„Mein/e Ehegatte/Ehegattin (Name, Vorname) ist als Beschäftigte/r des öffentlichen Dienstes beim Bund/Kommune seit dem 1. Oktober 2005 in den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) aufgrund der Tarifverträge zur Überleitung in den TVöD (TVÜD-VKA/TVÜ-Bund) übergeleitet und erhält ab dem 1. Oktober 2005 keinen Ehegattenbestandteil im Ortszuschlag oder eine entsprechende Leistung. Ich beantrage daher im Hinblick auf § 41 BBesG die Auszahlung des ungekürzten Familienzuschlages beginnend mit dem Monat Oktober 2005.“

Der dbb und die Verkehrsgewerkschaft GDBA bemühen sich, schnellstmöglich eine Klarstellung zu erreichen. j.m.



BEV: Voller Ortszuschlag, wenn Ehegatte im TVöD beschäftigt

Mit Inkrafttreten des neuen Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) zum 1. Oktober 2005 entfällt für die beim Bund und in den Kommunen beschäftigten Angestellten der bisherige Ortszuschlag. Damit können Angestellte beim Bundeseisenbahnvermögen (BEV), deren Ehegatten dem TVöD unterfallen, den ungekürzten Ortszuschlag (Stufe 2) geltend machen. Das gleiche gilt für Angestellte in den Sozialeinrichtungen, soweit für sie das Tarifrecht des BEV Anwendung findet.

Der Wegfall des bisherigen Ortszuschlags im TVöD resultiert daraus, dass sich bei der Überleitung der Beschäftigten in die neue Tabelle das Vergleichsentgelt aus Grundvergütung, allgemeiner Zulage und Ortszuschlag der Stufe 1 (ledig) oder 2 (verheiratet) errechnet. Bei verheirateten Arbeitnehmern wird allerdings wegen der Konkurrenzregelung nur die Stufe 1 berücksichtigt, wenn der Ehegatte

außerhalb des TVöD den vollen Ortszuschlag oder als Beamter den ungekürzten Familienzuschlag erhält.

Dies bedeutet im umgekehrten Fall (Ehegatte unterfällt Geltungsbereich des TVöD), dass dem Arbeitnehmer, der im öffentlichen Dienst beschäftigt ist und für den selbst nicht der TVöD gilt, seit dem 1. Oktober 2005 ein Anspruch auf den ungekürzten Ortszuschlag der Stufe 2 zusteht. Dies gilt insbesondere auch für die Angestellten des BEV, da dort nicht der TVöD gilt, sondern nach wie vor der Angestelltentarif (AnTV/AnTV-O).

Zur Sicherstellung dieses Anspruchs empfiehlt die Verkehrsgewerkschaft GDBA Angestellten des BEV sowie bei den Sozialeinrichtungen, für die das Tarifrecht des BEV gilt, bei ihrem jeweiligen Arbeitgeber bzw. Dienstherrn noch im Jahr 2005 einen schriftlichen Antrag auf Zahlung des ungekürzten Ortszuschlages der Stufe 2 gemäß § 15 Abs. 9 AnTV/AnTV-O zu stellen. URö

DB Vermittlung: Anpassung des Tarifvertrages

Im Zuge der Neugestaltung des Konzernarbeitsmarktes durch den BeschäftigungssicherungsTV (BeSiTV) hat sich die Tarifgemeinschaft TRANSPORTNET/GDBA (TG) mit dem Arbeitgeberverband MoVe nun auch auf eine Anpassung des Tarifvertrages für die Arbeitnehmer der DB Vermittlung GmbH (DB VermittlungTV) geeinigt.

Die Änderung der tariflichen Arbeitsbedingungen betrifft nur die bereits vor dem 1. April 2005 bei der DB Vermittlung eingestellten Arbeitnehmer.

Die Neufassung des DB Vermittlung TV übernimmt in weiten Teilen die bisher geltenden Bestimmungen und wurde nur da, wo aufgrund veränderter Aufgaben und Strukturen im Konzernarbeitsmarkt notwendig, an den BeSiTV und die übrigen Konzernregelungen angepasst.

Wesentlich ist die schrittweise Angleichung der Entgelt- und Arbeitszeitbestimmungen. Hier konnte die TG in den Verhandlungen erreichen, dass für den Personalbestand der DB Ver-

mittlung bis Ende 2006 eine nach Tätigkeiten gestaffelte Übergangsregelung gilt. Die Zumutbarkeitskriterien wurden ebenfalls grundsätzlich dem BeSiTV nachgebildet. Für die Überprüfung der sozialen Zumutbarkeit eines Wohnortwechsels konnte die TG jedoch eine erweiterte innerbetriebliche Prüfung durchsetzen.

Außerdem hat die Arbeitgeberseite die Forderungen der TG nach Einbeziehung aller Arbeitnehmer der DB Vermittlung in den Geltungsbereich des Mitarbeiterbeteiligungs- sowie des Langzeitkonten-Tarifvertrages erfüllt.

Der Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft und hat wie der BeSiTV eine Mindestlaufzeit bis zum 31. Dezember 2010.

Die Verhandlungen der Verkehrsgewerkschaft GDBA mit der Hauptverwaltung des Bundeseisenbahnvermögens (BEV) über eine Neugestaltung des Tarifrechts für die Arbeiter und Angestellten schreiten gut voran.

Neugestaltung des Tarifrechts geht voran

Auf Grundlage des am 13. September 2005 abgeschlossenen Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) wurden konkrete Regelungen zur Umsetzung festgelegt. In den ersten beiden Sondierungsrunden im Oktober wurde einvernehmlich ein Ablaufplan für die weiteren Verhandlungsrunden festgelegt. Zunächst wird ein Überleitungsschema für die Eingruppierung aus LTV und

AnTV in das neue System der Entgeltgruppen erstellt. Dann erfolgt die Formulierung des neuen „TV-BEV“, insbesondere Regelungen zur Arbeitszeit und Jahressonderzahlung. Auf dieser Grundlage werden anschließend die Besonderheiten des BEV (z. B. Sicherung von Zulagen, bahntypische Regelungen, besondere Bereiche) dargestellt. Letztlich kann dann die Entgelt-

Bis zur einvernehmlichen Umsetzung sämtlicher Verhandlungsschritte bleiben die Tarifbestimmungen des AnTV, AnTV-O, LTV und LTV-O vollinhaltlich gültig. Aber auch nach einem möglichen Abschlussstermin im Frühjahr 2006 stehen parallel zum übrigen öffentlichen Dienst die Verhandlungen zur Neufassung des bisherigen Eingruppierungsverzeichnisses noch an.

URö